

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin

Mit Antragstellerin/Antragsteller ist die/der Handelnde, in der Regel der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gemeint. Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch denjenigen vertreten, der die Leistung beantragt (Antragstellerin/Antragsteller). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Unrichtige oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass zu Unrecht erhaltene Leistungen ggf. zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus kann durch solche Angaben auch ein Ordnungswidrigkeit- oder Straftatbestand erfüllt sein. Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet.

II. Folgende weitere Personen leben mit im Haushalt und haben folgenden Status

Angaben zu den Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dies wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Ferner gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Erläuterung des Begriffs der Haushaltsgemeinschaft:

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, können zur Haushaltsgemeinschaft gehören. Sind diese mit Ihnen verwandt oder verschwägert (z. B. Eltern des volljährigen Leistungsberechtigten, der das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, Großeltern, Tante, Schwägerin, volljährige Kinder oder minderjährige Kinder, soweit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können), füllen Sie bitte die Anlage Haushaltsgemeinschaft zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft aus.

III. Bankverbindung

Bitte geben Sie die korrekte IBAN an. Die Leistungen werden in der Regel bargeldlos überwiesen. Sie können die Leistungen auch durch einen Postbarscheck erhalten. Diesen können Sie sich bei jeder Auszahlungsstelle der Postbank bar auszahlen lassen. Eine solche Übermittlung der Leistungen ist nur dann für Sie kostenfrei, wenn Sie nachweislich ohne eigenes Verschulden kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat. Dem Nachweis dient eine entsprechende Bescheinigung. Wenn Sie eine solche nicht vorlegen wollen, sind die Kosten für den besonderen Zahlungsweg von Ihnen zu tragen.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage Personendaten

I. Allgemeine Daten

Sozialversicherungsnummer:

Seit dem 01.01.2011 sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Sozialversicherungsnummer an.

Kundennummer BA:

Soweit Sie bereits vor Antragstellung Leistungen nach dem SGB III z. B. Arbeitslosengeld von einer Agentur für Arbeit bezogen haben oder derzeit beziehen, wurde für Sie eine Kundennummer vergeben. Diese ist auf den Bescheiden des Sozialleistungsträgers angegeben. Die Kundennummer wird auch nach Beendigung des Leistungsbezuges und Beantragung einer neuen Leistung beibehalten. Beantragen Sie Leistungen nach dem SGB II wird für Sie daneben ein Aktenzeichen vergeben.

Erwerbsfähigkeit:

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Schulausbildung:

Beim Abschluss der Schulzeit bzw. Ausbildung ist das Datum des Abschlusszeugnisses maßgebend.

Arbeitslos:

Gehen Sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, so sind Sie nicht arbeitslos.

Stationärer Aufenthalt:

Damit ist die Unterbringung in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder einem Krankenhaus gemeint.

II. Staatsangehörigkeit

Ausländischen Mitbürgern muss die Aufnahme einer Beschäftigung genehmigt sein oder genehmigt werden können. Sie werden gebeten, ggf. eine Arbeitserlaubnis vorzulegen.

III. Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung:

Diese Angaben werden erhoben, um eine Krankenversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Das Jobcenter ist verpflichtet, Antragstellerinnen/Antragsteller gegen Krankheit zu versichern. Angaben zur Sozialversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Bitte geben Sie auch die Krankenversicherungsnummer an.

Familienversicherung:

Eine kostenfreie Familienversicherung über einen pflichtversicherten Familienangehörigen ist nur dann möglich, wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

IV. Mehrbedarf

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf. Zur Feststellung eines Anspruches ist es erforderlich, entsprechend geforderte Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine ärztliche Bescheinigung Kosten anfallen können, die vom Jobcenter nicht übernommen werden.

Mehrbedarf für Schwangere:

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Eine Kopie des Mutterpasses wird nur mit Ihrer Zustimmung zur Akte genommen.

Kostenaufwändige Ernährung:

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dabei ist der beim Jobcenter erhältliche Vordruck „Kostenaufwändige Ernährung“ zu verwenden.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage Kind

I. Allgemeine Daten

Bitte legen sie die Geburtsurkunde vor.

II. Staatsangehörigkeit

Sofern das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist der Pass vorzulegen.

III. Mehrbedarf

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf für das in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind. Zur Feststellung eines Anspruches ist es erforderlich, entsprechend geforderte Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine ärztliche Bescheinigung Kosten anfallen können, die vom Jobcenter nicht übernommen werden.

Mehrbedarf für Schwangere:

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Eine Kopie des Mutterpasses wird nur mit Ihrer Zustimmung zur Akte genommen.

Kostenaufwändige Ernährung:

Sofern das Kind/die Kinder aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes notwendig. Bitte legen Sie eine Bestätigung des Arztes über Art der Erkrankung und Begründung zur Notwendigkeit eines Mehrbedarfes zur kostenaufwändigen Ernährung bei.

IV. Einkommen

Kindergeld:

Sie können den Bezug von Kindergeld durch Vorlage eines Kontoauszuges nachweisen.

Unterhalt:

Vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde des Jugendamtes über Verpflichtung zur Unterhaltsleistung, Vergleich/Beschluss des Familiengerichts) oder schriftliche Vereinbarung aus denen die Höhe des Unterhaltsanspruches hervorgeht, sind vorzulegen. Die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen können Sie durch Vorlage von Quittungen oder Kontoauszügen nachweisen.

V. Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegen Dritte können z. B. vertragliche Zahlungsansprüche, vertragliche Schadensersatzforderungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB), Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB), Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag, Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung, nicht erfüllte vertragliche gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 – 761 BGB) sein.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage Bedarfe für Unterkunft und Heizung

I. Angaben zu den Wohnverhältnissen

Geben Sie bitte die Anzahl der insgesamt in der Wohnung/in dem Haus lebenden Personen an, also auch Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Die Angabe ist erforderlich, weil jeder Person ein entsprechender Mietanteil zugerechnet wird.

II. Unterkunftskosten

Anfallende Schuldzinsen:

Sie können die anfallenden Schuldzinsen z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszuges nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden. Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Leistungen nach dem SGB II nicht der Vermögensbildung dienen dürfen. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit dem Jobcenter in Verbindung.

III. Angaben zu den Heizkosten

Im Regelbedarf sind die Kosten für die Warmwasseraufbereitung nicht enthalten. Diese Ausgaben werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft gewährt. Wird das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (Boiler etc.) erzeugt, kann ein Mehrbedarf anerkannt werden, soweit die Kosten nicht von den Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

IV. Abtretungen

Die Angaben zur Bankverbindung des Vermieters sind nur erforderlich, soweit die Unterkunftskosten direkt an die Vermieterin/den Vermieter zu überweisen sind. Die Daten können auch zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden, insbesondere dann, wenn Ihre Vermieterin/Ihr Vermieter mit der Datenerhebung nicht einverstanden sein sollte.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage Einkommen

II. Arbeitsentgelt

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes anzugeben. Diese Anlage ist für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld usw.
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrenten), Betriebsrenten oder Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Opferentschädigungsgesetz
- Zinsen, Kapitalerträge
- Wohngeld, Sozialhilfe nach SGB XII
- sonstige laufende Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld nach SGB VIII) oder einmalige Einnahmen (z. B. Sachbezüge, Steuerrückerstattungen, Trinkgelder, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne, Gratifikationen, Eigenheimzulage)

III. Entgeltersatzleistungen/IV. Rentenleistungen/V. Sonstige Einkommen

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen etc. auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach SGB XII, Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

Unterhalt:

Vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde des Jugendamtes über Verpflichtung zur Unterhaltsleistung, Vergleich/Beschluss des Familiengerichts) oder schriftliche Vereinbarung aus denen die Höhe des Unterhaltsanspruches hervorgeht, sind vorzulegen. Die Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen können Sie durch Vorlage von Quittungen oder Kontoauszügen nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

VII. Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegen Dritte können z. B. vertragliche Zahlungsansprüche, vertragliche Schadensersatzforderungen, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB), Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB), Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB), Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag, Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung, nicht erfüllte vertragliche gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759 – 761 BGB) sein.

Bitte fügen Sie sämtlichen Schriftverkehr mit dem Arbeitgeber, eventuellen Rechtsbeiständen sowie Gerichten bei. Sollten bereits Teilzahlungen erfolgt sein, belegen Sie diese bitte ebenfalls.

VIII. Aufwendungen für Versicherungen

Die Beiträge für die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung sind absetzungsfähig. Achten Sie bitte darauf, lediglich den Haftpflichtbeitrag nachzuweisen (ohne Voll- oder Teilkasko und ohne Schutzbrief oder Prämien).

IX. Sonstige monatliche Aufwendungen

Für den Nachweis der Unterhaltsleistungen ist es erforderlich, dass Sie die maßgeblichen Auszüge aus einem Urteil oder einer gerichtlichen Einigung, die Vaterschaftsanerkennung und den Unterhaltstitel sowie einen Nachweis über die tatsächliche Zahlung des Unterhaltes vorlegen.

Geben Sie bitte die genaue Adresse Ihres Arbeitsortes an. Bei unterschiedlichen Arbeitstagen pro Woche, berechnen Sie bitte den monatlichen Durchschnitt.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Erklärung und Selbstauskunft Vermögen

Es sind nur Angaben/Eintragungen zu den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich. Bei diesen Personen ist das Vermögen jedes Einzelnen anzugeben. Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob es im Inland oder Ausland vorhanden ist.

Dazu gehören insbesondere:

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds
- Forderungen
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad).
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung, sonstige Immobilien sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht dem Antragsteller/der Antragstellerin, sondern dem zuständigen Jobcenter.

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge der letzten drei Monate verlangen. Dabei sind vorherige Schwärzungen nur zulässig, solange diese eine Prüfung der Einnahmen (z. B. Unterhaltszahlungen) bzw. Ausgaben (z. B. Bausparvertrag) nicht beeinträchtigen. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag" noch erkennbar bleibt. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Jobcenter Kopien fertigen und diese zu den Akten nehmen, sofern sie leistungsrelevant sind.

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

Änderungen in den Verhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe der Leistungen nach dem SGB II und sind immer unverzüglich mitzuteilen.